OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607160/8/SE

Datum:
Linz, 7. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. November 2024, GZ: BHGM/924070046776/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. November 2024, GZ: BHGM/924070046776/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung der §§ 52 lit. a Z 10a iVm 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und festzustellen, dass ihm eine Entschädigung zusteht.

Begründend brachte er inhaltliche Rechtswidrigkeit und die Verletzung von Verfahrensvorschriften vor.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 27. November 2024, eingelangt am 28. November 2024, gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 18. August 2025 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien anwesend.

I.5. Die am 18. August 2025 eingeholte Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LVA FB 2.1, zur Geschwindigkeitsmessung mit dem Verkehrsüberwachungssystem bbb wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht. Dazu wendete er zusammengefasst ein, dass bei der Messung die Technik nicht ordnungsgemäß funktioniert habe.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Einholung einer Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LVA FB 2.1, zur Geschwindigkeitsmessung mit dem Verkehrsüberwachungssystem bbb.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 14. Februar 2024 um 15:41 Uhr in B__, A1, Strkm 159,807, Fahrtrichtung C__, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa mit einer Geschwindigkeit von 124 km/h (Messtoleranz abgezogen). In diesem Bereich war zum Tatzeitpunkt die erlaubte höchstzulässige Geschwindigkeit mit 100 km/h beschränkt (Baustellenbereich).

Mit dem am gegenständlichen Tatort zum Tatzeitpunkt vorhanden Verkehrsüberwachungssystem bbb, werden alle im Messbereich befindlichen Fahrzeuge gemessen. Es ist ein auf Lasertechnik basierendes Überwachungssystem.

Alle Fahrzeuge, bei denen eine höhere Geschwindigkeit als die höchstzulässige Geschwindigkeit gemessen wird, werden vom Verkehrsüberwachungssystem bbb erfasst, indem aufgrund der speziellen Auswertesoftware ein „Auswertebogen" über die Fahrzeuge gelegt wird. Dieser „Auswertebogen" ist auf den Bildern als Trapez erkennbar. So kann mit der Auswertesoftware die Geschwindigkeitsmessung einem konkreten Fahrzeug zugeordnet werden.

Die Richtlinien wurden bei der gegenständlichen Heckmessung eingehalten, weil sich innerhalb dieses Trapezes (zumindest teilweise) die Kennzeichentafel, die Bereifung und kein anderes Fahrzeug befand.

Es kann somit ausgeschlossen werden, dass die Geschwindigkeitsmessung des sich neben dem Beschwerdeführer befindlichen Fahrzeuges ihm vorgeworfen wurde.

II.3. Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Beweismitteln.

Die vom Beschwerdeführer behauptete „nachweisliche Manipulation" des Bildes mit der Kennung 2402141500-24-1, konnte nicht festgestellt werden. Das dem Beschwerdeführer von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zur Verfügung gestellte Bild ist ein Ausschnitt des oben genannten Bildes. Ein „Frontfoto" ist überdies nicht erforderlich.

III.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005 und 154/2021, lauten:

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[…]
10a. „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]"

III.2. Objektiver Tatbestand:

Der Beschwerdeführer lenkte am 14. Februar 2024 um 15:41 Uhr in B__, A1, Strkm 159,807, Fahrtrichtung C__, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa mit einer Geschwindigkeit von 124 km/h (Messtoleranz abgezogen). In diesem Bereich war zum Tatzeitpunkt die erlaubte höchstzulässige Geschwindigkeit mit 100 km/h beschränkt (Baustellenbereich).

Der Tatbestand der §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 52 lit. a Z 10a StVO 1960 ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Subjektive Tatseite:

Da §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 20 Abs. 2 StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein

rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79).

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer beruft sich ausschließlich auf eine nicht ordnungsgemäß funktionierende Technik.

Es ist insofern gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen. Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss zugemutet werden können, dass er die gültige Höchstgeschwindigkeit einhält.

Der Beschwerdeführer erstattet keinerlei Vorbringen, woraus sich ein fehlendes Verschulden ergeben könnte. Auch kam im Verfahren nichts hervor, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft". Dem Beschwerdeführer ist die Verwaltungsübertretung demnach auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können.

Der Beschwerdeführer ist nicht unbescholten. Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten machte der Beschwerdeführer nicht.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich tat- und schuldangemessen.

Die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Verwaltungsbehörden darf jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzugs sechs Wochen nicht übersteigt. Dies ist konkret der Fall.

III.5. Die Beschwerde war daher unter Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum verwaltungsgerichchtlichen Verfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war daher ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer